

Beschußvorlage Berichtsvorlage öffentliche Sitzung nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge: _____ Datum: _____

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuß	<u>Deponieausschuß</u>	19.11.2001
<input type="checkbox"/> Fachausschuß	_____	_____
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuß	_____	20.11.2001
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	_____	05.12.2001

Inhalt:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark – Deponiegebührensatzung -

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushalt Jahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlußvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark – Deponiegebührensatzung -

zuständiges Amt:

<u>Deponiebetrieb</u>	<u>A. Habereder</u>	<u>Dr. Heise</u>	<u>Dr. Benthin</u>
Betriebsleiter		Dezernent	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
<u>Umweltamt</u>	<u>Hingst</u>	
<u>Rechtsamt</u>	<u>Buth</u>	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen	Stim- mehrheit	Einstimmig	Lt. Beschuß- vorschlag	Abweichender Beschuß (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein			
Deponieausschuß	19.11.2001					
Kreisausschuß	20.11.2001					
Kreistag	05.12.2001					

Begründung der Vorlage:

Die Deponiegebührensatzung wurde am 26.09.2001 vom Kreistag mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 beschlossen.

Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde darüber informiert, dass die Anlagen 1-3 der Satzung auf jeden Fall vor dem Inkrafttreten noch einmal geändert werden müssen.

Grundlage für diese Änderung ist die Umsetzung von europäischem Recht in nationales Recht. Die Bundesregierung wird voraussichtlich noch in diesem Jahr auf Grundlage der Entscheidung der Kommission der europäischen Gemeinschaften (Az.: 2000/532/EG vom 03.05.2000) eine Abfallverzeichnisverordnung verabschieden, die voraussichtlich, ohne Übergangsregelung, zum 01.01.2002 in Kraft treten wird.

Im Zuge der Umsetzung von europäischem Recht ist im Vorfeld bekanntgegeben, dass das europäische Abfallverzeichnis 1:1 durch die Bundesregierung übernommen wird. Daraufhin hat die zuständige Behörde, Landesumweltamt Brandenburg, eine Entscheidung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung für die Siedlungsabfalldeponien Pinnow und Prenzlau mit der aufschiebenden Bedingung – die Entscheidung tritt am 01.01.2002 in Kraft – erlassen.

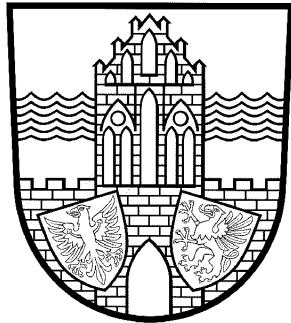
Diese Entscheidung der zuständigen Behörde ist Grundlage für die Aufnahme der Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnis-Verordnung in die Anlagen 1 bis 3 der Deponiegebührensatzung.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Aufnahme der Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnis-Verordnung in die Deponiegebührensatzung, auf Basis der Entscheidung des Landesumweltamtes Brandenburg, ist zwingend erforderlich, damit der Landkreis Uckermark ab 01.01.2002 Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark erheben kann.

Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist erst am 14. 11. 2001 ergangen. Die Überarbeitung der Satzung konnte somit nicht vorher vorgenommen werden.

Ein Aufschub der Beschlussfassung in das Jahr 2002 ist aus o. a. Gründen nicht möglich.



SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark

(DEPONIEGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S.40 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1999 (GVBl. I, S.62 ff) i.V.m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl.I S.433 ff), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1994 (GVBl. I, S.34 ff) i.V.m. §§ 2, und 6* Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) *in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S.231 ff)* sowie der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 05.12.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen (**Deponiegebührensatzung**) des Landkreises Uckermark beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis betreibt seine Siedlungsabfalldeponien nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie werden als Eigenbetrieb des Landkreises mit dem Namen Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark, nachfolgend Deponiebetrieb genannt, geführt.

Die Standorte der Deponien sind:

16278 Pinnow,
17291 Prenzlau – Berliner Straße 30.

Zu der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung gehört daneben auch die stillgelegte Deponie Milmersdorf.

§ 2 Gebührentatbestand/Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Deponien des Landkreises und die Inanspruchnahme seiner weiteren Leistungen erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung seiner Aufwendungen.
- (2) Für die Anlieferung von Abfällen auf den Deponien werden vom Landkreis Uckermark Gebühren nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung erhoben. Rechtsgrundlage für die Zuordnung der Abfallschlüsselnummer ist zur Zeit die Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges (EAKV), ab 2002 – voraussichtlich zum 01.01.2002 – die in Kraft tretende Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnisordnung – AVV) auf Grundlage der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Az.: 2005/532/EG vom 03.05.2000).
- (3) Für die Selbstanlieferungen von Kleinstmengen aus privaten Haushaltungen wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 1 dieser Satzung erhoben.
- (4) Für die Sicherstellung angelieferter Abfälle wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 3 dieser Satzung erhoben, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Deklaration oder den Analysewerten bzw. der Verdacht auf schädliche Verunreinigungen besteht. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für erforderliche Leistungen einschließlich Leistungen Dritter.

- (5) Für die Aussortierung von Wertstoffen aus den angelieferten Abfällen wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 4 dieser Satzung erhoben.
- (6) Für die Anlieferung vermischter Abfälle, die einen hohen Anteil separat zu sammelnder und Verwertungsanlagen zuzuführender Stoffe enthalten, wird eine erhöhte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 5 dieser Satzung erhoben. Für die Anlieferung voluminöser Abfälle mit einem spezifischen Gewicht von $< 0,1 \text{ t/m}^3$ wird eine erhöhte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 5 dieser Satzung erhoben.
- (7) Für die ausschließliche Benutzung der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich (ohne anschließende Abfallablagerung) werden Gebühren gemäß Anlage 3 Punkt 6 dieser Satzung erhoben.
- (8) Für die in der Anlage 3 Punkt 7 dieser Satzung aufgeführten Abfallarten kann abweichend von den Anlagen 1 und 2 eine Gebührenverrechnung (Qualitätsabschlag) gemäß Anlage 3 Punkt 7 dieser Satzung erfolgen, wenn der Landkreis diese für den Deponiebau verwenden kann und will. Rechtsgrundlage für die Zuordnung der Abfallschlüsselnummer ist zur Zeit die Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges (EAKV), ab 2002 – voraussichtlich zum 01.01.2002 – die in Kraft tretende Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) auf Grundlage der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Az.: 2000/532/EG vom 03.05.2000).
- (9) Für die Anlieferung von Abfällen mit günstigen technischen Einbaueigenschaften kann auf Antrag eine verminderte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 8 dieser Satzung festgesetzt werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Deponien des Landkreises werden grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t) entsprechend der jeweiligen Abfallart erhoben.
- (2) Im Falle des Ausfalles der Fahrzeugwaage wird eine Gebühr für die Anlieferung von Abfällen nach dem Volumen (EURO/m³) des angelieferten Abfalls entsprechend der Anlage 3 Punkt 2 dieser Satzung erhoben.
- (3) Im übrigen gilt jeweils der in der Anlage 1 bis 3 angegebene Gebührenmaßstab.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Überlassungspflichtige.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung (Siedlungsabfalldeponie) des Landkreises. Die Gebühr wird mit der Benutzung fällig und ist sofort bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung der Gebührenschuld durch gesonderten Gebührenbescheid kann von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden. In begründeten Fällen (z. B. Kleinanlieferer, Neukunden, Verzug bezüglich vorangegangener Gebührenschuld, ...) kann die Festsetzung der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid abgelehnt werden.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Nutzer der Siedlungsabfalldeponien des Landkreises sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren und die für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Deponiegebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kreistag am 26.09.2001 beschlossene Deponiegebührensatzung außer Kraft.

Prenzlau, den . . . 2001

Prenzlau, den . . . 2001

Dr. Benthin
Landrat

Klaatt
Vorsitzender Kreistag

ZUGELASSENE ABFALLARTEN UND DAZUGEHÖRIGE GEBÜHR
DEPONIE PINNOW

DIESE ABFALLARTEN DÜRFEN NUR DANN ABGELAGERT/BESEITIGT WERDEN, WENN:

1. sie nicht nach Maßgabe der § 5 Abs. 2 bis 6 und § 6 KrW-/AbfG und der Ziffer 4.2.1. TA Siedlungsabfall verwertet werden können (Vorlage einer Nichtverwertbarkeitserklärung),
2. der Abfallerzeuger einen gültigen vereinfachten Nachweis und - soweit gefordert - aktuelle Analysen vorweisen kann.

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr €/t
01 04 06	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallischen Mineralien	61,35
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen	61,35
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen	61,35
02 03 01	Schlämme aus Waschen, Reinigung, Schälen, Zentrifugieren und Abtrennen	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak; Konservenherstellung	61,35
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak; Konservenherstellung	61,35
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	61,35
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	61,35
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen/alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	61,35
03 03 07	Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier und gebrauchter Pappe	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier und Pappe	61,35
04 02 02	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 03	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 05	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 06	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 07	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend künstlich-synthetischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 08	Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
05 02 01	Schlämme aus der Kesselwasseraufbereitung	Nichtölige Schlämme und feste Abfälle	61,35
06 04 01	Metalloxide	Metallhaltige Abfälle	61,35

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr €/t
07 06 99	Abfälle a.n.g. ⁽¹⁾	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperfleugemitteln ⁽²⁾	61,35
08 01 05	ausgehärtete Farben und Lacke	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Farben und Lacken	61,35
08 04 04	ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen	Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschließlich wasserabweisendem Material) ⁽²⁾	61,35
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	Abfälle aus der fotografischen Industrie	61,35
09 01 08	Filme/fotografische Papiere, die kein Silber-/Silberverbindung enthalten	Abfälle aus der fotografischen Industrie	61,35
10 01 01	Rost- und Kesselasche	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (ausser 19 00 00)	61,35
10 01 02	Flugasche aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (ausser 19 00 00)	61,35
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (ausser 19 00 00)	61,35
10 01 12	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (ausser 19 00 00)	61,35
10 11 02	Altglass	Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen	61,35
10 12 01	verbrauchtes Gemenge von der thermischen Verarbeitung	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen	61,35
10 13 03	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis	Abfälle aus der Herstellung von Zement/Branntkalk/Gips und Erzeugnissen aus diesen	61,35
12 01 05	Kunststoffteile	Abfälle aus der mechanischen Formgebung	61,35
12 02 01	verbrauchter Strahlsand	Abfälle aus der mechanischen Oberflächenbehandlung (Sandstrahlen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren)	61,35
15 01 01	Papier und Pappe	Verpackungen	61,35
15 01 02	Kunststoff	Verpackungen	61,35
15 01 03	Holz	Verpackungen	61,35
15 01 04	Metall	Verpackungen	61,35
15 01 05	Verbundverpackungen	Verpackungen	61,35
15 02 01	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	61,35

(1) a.n.g. = anders nicht genannt

(2) HZVA = Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr €/t
16 01 03	Altreifen	Fahrzeugwracks	61,35
16 02 06	Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie	gebrauchte Geräte und Shredderrückstände	61,35
16 02 07	Abfälle aus der kunststoffverarbeitenden Industrie	gebrauchte Geräte und Shredderrückstände	61,35
16 02 08	Shredderabfälle	gebrauchte Geräte und Shredderrückstände	61,35
17 01 01	Beton ⁽³⁾ maximal: (L 15 cm x B 15 cm x H 7 cm)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 02	Ziegel ⁽³⁾	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 03	Fliesen und Keramik ⁽³⁾	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis ⁽³⁾	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 05	Baustoffe auf Asbestbasis	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	61,35
17 02 02	Glas	Holz, Glas und Kunststoff	61,35
17 02 03	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	61,35
17 03 02	Asphalt, teerfrei	Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte	61,35
17 03 03	Teer und teerhaltige Produkte	Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte	61,35
17 04 08	Kabel	Metalle (einschließlich Legierungen)	61,35
17 05 01	Erde und Steine ⁽³⁾	Erde und Hafenaushub	10,00
17 06 02	anderes Isoliermaterial	Isoliermaterial	61,35
17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	43,50
18 01 01	spitze Gegenstände	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung, Vorsorge bei Menschen	38,35
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung/Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung; Vorsorge bei Menschen	38,35

⁽³⁾ siehe Anlage 3 Punkt 7

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr €/t
19 01 01	Rost- und Kesselaschen und Schlacken	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen	61,35
19 01 99 D 2	Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen	61,35
19 08 01 k	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - kommunaler Bereich	38,35
19 08 01 g	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - gewerblicher Bereich	61,35
19 08 02 k	Abfälle aus Sandfängern	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - kommunaler Bereich	38,35
19 08 02 g	Abfälle aus Sandfängern	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - gewerblicher Bereich	61,35
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	38,35
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	61,35
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	61,35
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	61,35
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	61,35
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	61,35
20 02 02	Erde und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	43,50
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	43,50
20 03 01 aS	Gemischte Siedlungsabfälle Andere Sortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 Bsch	Gemischte Siedlungsabfälle Bauschutt-Sortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 BSt	gemischte Siedlungsabfälle Baustellensortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 DSD	gemischte Siedlungsabfälle DSD-Sortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 V	mineralische Feinfraktion - Vorabsiebung ³⁾	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	10,00
20 03 01 H	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll	andere Siedlungsabfälle	38,35
20 03 01 I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorger Hausmüll	andere Siedlungsabfälle	38,35

⁽³⁾ siehe Anlage 3 Punkt 7

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr €/t
20 03 01 S	gemischte Siedlungsabfälle - Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle	43,50
20 03 01 SbK	gemischte Siedlungsabfälle - Sperrmüll blaue Karte	andere Siedlungsabfälle	38,35
20 03 01 nvS	gemischte Siedlungsabfälle nicht verwertbar	andere Siedlungsabfälle	43,50
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle	61,35
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	andere Siedlungsabfälle	38,35

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	61,35
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	61,35
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	61,35
02 03 01	Schlämme aus Wasch- Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	61,35
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	61,35
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	61,35
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	61,35
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	61,35
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus Auflösung von Papier- und Pappabfällen	61,35
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	61,35
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	61,35
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	61,35
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	61,35
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen	61,35
07 02 13	Kunststoffabfälle	61,35
07 06 99	Abfälle a.n.g. ⁽¹⁾	61,35
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	61,35
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	61,35
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	61,35
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	61,35
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kohlestaub mit Ausnahme von Kohlestaub, der unter 10 01 04* fällt	61,35
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	61,35
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalzumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	61,35

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11* fällt	61,35
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	61,35
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen	61,35
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	61,35
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	61,35
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	61,35
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	61,35
15 01 03	Verpackungen aus Holz	61,35
15 01 04	Verpackungen aus Metall	61,35
15 01 05	Verbundverpackungen	61,35
15 01 06	gemischte Verpackungen	61,35
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	61,35
15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	61,35
16 01 03	Altreifen	61,35
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen	61,35
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	61,35
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	61,35
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	61,35
19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03* fallen	61,35
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05* fallen	61,35
17 01 01	Beton ⁽³⁾	10,00
17 01 02	Ziegel (Mauerziegel) ⁽³⁾	10,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (Dachziegel) ⁽³⁾	10,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen ⁽³⁾	10,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	61,35
17 08 02	Baustoffe aus Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	10,00
17 02 02	Glas	61,35
17 02 03	Kunststoff	61,35
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen	61,35
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	61,35
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	10,00
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	10,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01* bis 17 09 03* fallen	43,50
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)	38,35

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung/Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	38,35
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	61,35
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	61,35
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04* fallen	43,50
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	43,50
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	38,35
19 08 02	Sandfangrückstände	38,35
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	38,35
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	61,35
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	61,35
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	61,35
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	61,35
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 01* fallen	61,35
19 12 12 aS	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - andere Sortierreste	43,50
19 12 12 Bsch	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - BauschuttSortierreste	43,50
19 12 12 Bst	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Baustellensortierreste	43,50
19 12 12 DSD	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - DSD-Sortierreste	43,50
19 12 12 V	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Vorabsiebung ⁽³⁾ - mineralisch	10,00
20 02 02	Boden und Steine	38,50
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	43,50
20 03 01H	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll -	38,35
20 03 01I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorgerter Hausmüll -	38,35
20 03 07S	Sperrmüll	43,50
20 03 07 SbK	Sperrmüll - blaue Karte -	38,35
20 03 02	Marktabfälle	61,35
20 03 03	Straßenkehricht	38,35
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	43,50
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	43,50

ZUGELASSENE ABFALLARTEN UND DAZUGEHÖRIGE GEBÜHR
DEPONIE PRENZLAU

DIESE ABFALLARTEN DÜRFEN NUR DANN ABGELAGERT/BESEITIGT WERDEN, WENN:

1. sie nicht nach Maßgabe der § 5 Abs. 2 bis 6 und § 6 KrW-/AbfG und der Ziffer 4.2.1. TA Siedlungsabfall verwertet

werden können (Vorlage einer Nichtverwertbarkeitserklärung)

2. der Abfallerzeuger einen gültigen vereinfachten Nachweis und - soweit gefordert - aktuelle Analysen vorweisen kann

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr €/t
04 02 05	Abfälle aus verarbeiteten Textifasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 06	Abfälle aus verarbeiteten Textifasern, vorwiegend tierischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 07	Abfälle aus verarbeiteten Textifasern, vorwiegend künstlich-synthetischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 08	Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textifasern	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
10 01 01	Rost- und Kesselasche	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (ausser 19 00 00)	61,35
10 11 02	Altglas	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	61,35
17 01 01	Beton ⁽³⁾ maximal: (L 15 cm x B 15 cm x H 7 cm)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 02	Ziegel ⁽³⁾	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 03	Fliesen und Keramik ⁽³⁾	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis ⁽³⁾	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 05 01	Erde und Steine ⁽³⁾	Erde und Hafenaushub	10,00
17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	43,50
18 01 01	spitze Gegenstände	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung, Vorsorge bei Menschen	38,35
18 01 04	Abfälle an deren Sammlung/Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung, Vorsorge bei Menschen	38,35
19 08 01 k	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - kommunaler Bereich	38,35
19 08 01 g	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - gewerblicher Bereich	61,35
19 08 02 k	Abfälle aus Sandfängern	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - kommunaler Bereich	38,35
19 08 02 g	Abfälle aus Sandfängern	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - gewerblicher Bereich	61,35

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr €/t
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	38,35
20 02 02	Erde und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	43,50
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	43,50
20 03 01 aS	gemischte Siedlungsabfälle andere Sortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 Bsch	gemischte Siedlungsabfälle Bauschutt sortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 BSt	gemischte Siedlungsabfälle Baustellensortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 V	mineralische Feinfraktion - Vorabsiebung ⁽³⁾	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	10,00
20 03 01 H	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll	andere Siedlungsabfälle	38,35
20 03 01 I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorgerter Hausmüll	andere Siedlungsabfälle	38,35
20 03 01 nvS	gemischte Siedlungsabfälle nicht verwertbar	andere Siedlungsabfälle	43,50
20 03 01 S	gemischte Siedlungsabfälle - Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle	43,50
20 03 01 Sbk	gemischte Siedlungsabfälle Sperrmüll blaue Karte	andere Siedlungsabfälle	38,35
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle	61,35
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	andere Siedlungsabfälle	38,35

(1) a.n.g. anders nicht genannt

(3) siehe Anlage 3 Punkt 7

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	61,35
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	61,35
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	61,35
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	61,35
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11* fällt	61,35
17 01 01	Beton ⁽³⁾ maximal: (L 15 cm x B 15 cm x H 7 cm)	10,00
17 01 02	Ziegel (Mauerziegel) ⁽³⁾	10,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (Dachziegel) ⁽³⁾	10,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen ⁽³⁾	10,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen ⁽³⁾	10,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen ⁽³⁾	10,00
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt ⁽³⁾	10,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*-17 09 03* fallen	43,50
19 12 12 aS	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - andere Sortierreste	43,50
19 12 12 Bsch	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - BauschuttSortierreste	43,50
19 12 12 BSt	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Baustellensorierreste	43,50
19 12 12 DSD	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - DSD-Sortierreste	43,50
19 12 12 V	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Vorabsiebung ⁽³⁾ - mineralisch	10,00
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)	38,35
18 01 04	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	38,35
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	43,50
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	38,35
19 08 02	Sandfangrückstände	38,35
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	38,35
20 02 02	Boden und Steine	38,35
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	43,50
20 03 01H	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll	38,35
20 03 01I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorger Hausmüll	38,35
20 03 07	Sperrmüll	43,50
20 03 07SbK	Sperrmüll - blaue Karte	38,35
20 03 02	Marktabfälle	61,35
20 03 03	Straßenkehricht	38,35
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	43,50
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	43,50

⁽³⁾ siehe Anlage 3 Punkt 7

**SONSTIGE BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN
DES LANDKREISES UCKERMARK**

Punkt	Gebührengegenstand	Gebühr
1	Privatanlieferer bis zur Menge 0,5 m ³ bzw. 100 kg	5,00 € /Anlieferung
2	Bei Waagenausfall - Hausmüllfahrzeuge Bei Waagenausfall - sonstige Müllfahrzeuge	23,00 € /m ³ 41,00 € /m ³
3	Gebühr für die Sicherstellung angelieferter Abfälle	77,00 € /Anlieferung
4	Gebühr für das Aussortieren von Wertstoffen	38,00 € /Arbeits- und Technikstunde
5	Anlieferungen mit mehr als 20 % verwertbaren Materialien Anlieferungen mit einem spezifischen Gewicht von < 0,1 t/m ³	Gebührenerhöhung um 100 % Gebührenerhöhung um 100 %
6	Fremdverwiegung - Einfachwiegung	0,25 € /t 5,00 € /Wiegung
7	<p>Qualitätsabschlag für EAK: 17 05 01</p> <p> ohne Verunreinigung ≤ 5 % Verunreinigung ≤ 10 % Verunreinigung</p> <p>Qualitätsabschlag für EAK: 17 01 01 bis 17 01 04 - für Deponiebaumaßnahmen</p> <p>Qualitätsabschlag für EAK: 20 03 01 - V</p> <p>mineralischer Anteil > 90 % mineralischer Anteil > 75 % mineralischer Anteil > 60 %</p>	<p>0,00 € /t 1,00 € /t 2,50 € /t</p> <p>0,00 € /t</p> <p>0,00 € /t 1,50 € /t 2,50 € /t</p>
8	Abfallarten mit günstigen technischen Einbaueigenschaften	Gebührensenkung bis zu 30 %